

Hygienekonzept für Clubs und Diskotheken

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter:innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Betriebsname:

DreamCity Club Winnenden

Ggf. abweichende Firmenbezeichnung:

K+ K Gastro GmbH

Adresse

Max-Eyth-Strasse 54

71364 Winnenden

Unser/e Ansprechpartner:in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name:

Efpraxia Sellas

Telefon:

015737752063

E-Mail:

efi.sellas@gmx.de

Allgemeine Grundlagen

Für die Öffnung der Clubs und Diskotheken hat das Sozialministerium insgesamt vier verschiedene Varianten definiert.

Variante 1 entspricht dabei der regulären Öffnung nach der CoronaVO bei geltender Maskenpflicht im gesamten Betrieb außer im Sitzbereich, an der Bar und an (Steh-) Tischen zum Verzehr von Speisen und Getränken (auch auf der Tanzfläche). Die drei neu definierten Varianten 2 – 4 sehen unter Einhaltung der nachfolgend genannten jeweiligen Voraussetzungen einen Verzicht auf die Maskenpflicht auf der Tanzfläche vor, sofern das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Um diese Genehmigung zu bekommen, müssen die Maßnahmen in einem betriebsindividuellen Hygienekonzept umgesetzt sein, welches dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden muss. Durch diese drei Varianten sollen die unterschiedlichen Gegebenheiten und Ausstattungen der Betriebe berücksichtigt werden. Der Betrieb muss sich für eine der folgenden Varianten entscheiden.

Variante 4: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche

Anforderungen an Luftreinigungsgeräte

Voraussetzungen:

Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)

Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr

Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen

Voranmeldung der Gäste wird empfohlen

Mindestanforderung an die Lüftung: Nutzung der vorhandene Lüftungsmöglichkeiten und zusätzlich Installation von Luftreinigungsgeräten mit entsprechend hohem Luftdurchsatz zur Gewährleistung einer deutlich reduzierten Aerosolbelastung

Eignung, Wirksamkeit und Aufstellungsort der Geräte müssen unter Berücksichtigung der individuellen Raumgegebenheiten konkret für den Betrieb von einer Fachfirma fachkundig geprüft und bestätigt werden

Auslastung ist mit bis zu 100% möglich, abhängig von der erreichten Reduktion der Aerosolbelastung

Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

Unser Betrieb entscheidet sich für Variante 4 und Umsetzung der o.g. Voraussetzungen, die notwendigen Nachweise fügen wir dem Antrag an das Gesundheitsamt bei.

Die maximal zulässige Personenzahl zur Überwachung der Auslastung wird von uns, wenn nötig, regelmäßig kontrolliert und überwacht (durch z.B. Zählmaschine, Live-Ansicht der Registrierungs-App).

Bei Variante 4 kommen 4 Luftreinigungsgeräte zum Einsatz. Diese sind in folgenden Bereichen des Betriebs platziert (ggf. beschreiben oder in Pläne einzeichnen).

1. Vor dem WC

2. In der Zentralen Bar

3. Neben der Treppe zum OG

4. Neben der Bühne,b.z.w. vor der Cocktailbar

Für weitere Fragen können Sie Kontakt aufnehmen mit der Firma TK Gewerbe- und Haustechnik GmbH , Herr Theodoros Karavelidis 0172 4802911.

Weitere Maßnahmen:

Es wurde eine neue Klimaanlage mit UVC Licht eingebaut zusätzlich zu der Lüftungsanlage und den Luftreinigungsgeräten.

Kommunikation, Website, Social Media

Auf der Website unseres Betriebes (www.dreamcityclub.de) in Sozialen Medien (Facebook / Instagram.) und auf Flyern und anderen Print-Produkten (Plakaten.) und durch Hinweise vor Ort werden die geltenden Corona- Regeln, die im Betrieb festgelegten Vorgaben, Maßnahmen und Regelungen kommuniziert. Ergänzend veröffentlichen wir unser betriebliches Hygienekonzept auf unserer Website.

Außerdem unterstützen wir die Impfkampagne des Landes Baden-Württemberg „dranbleibenbw.de“

Eingang / Eingangskontrolle

Die Verhaltenshinweise und Corona-Regeln in unserem Betrieb sind für alle Gäste gut sichtbar an folgenden Stellen (direkt am Eingang, neben den Bars und an verschiedenen Stellen in der ganzen Location) angebracht, alle Mitarbeiter:innen sind geschult und wurden mit den geltenden Corona-Regeln vertraut gemacht.

Sie sind angehalten beim Einlass der Gäste darauf zu achten, dass wartende Gäste Maske tragen und diese andernfalls auf diese Pflicht hinzuweisen. Zudem wirken sie daraufhin, dass Gäste die gekennzeichneten Abstandsempfehlung von 1,5 m - soweit die örtlichen Gegebenheiten es zulassen - untereinander einhalten.

Der Wartebereich ist, sofern möglich, bewusst im Außenbereich platziert, um das Infektionsrisiko gering zu halten. Die Steuerung der Personenströme auf den Laufwegen erfolgt durch Absperrungen bzw. Bodenmarkierungen.

Hinsichtlich der 2G-Zugangs findet eine Kontrolle der notwendigen Bescheinigungen samt Ausweis statt, bei 3G-zugang wird die Vorlage eines maximal 48h alten PCR-Test kontrolliert. Liegen die notwendigen Dokumente nicht vor, sind die Mitarbeiter:innen geschult und ausdrücklich befugt Gäste abzuweisen. Offensichtlich kranken Personen wird der Zugang verwehrt.

Die Registrierung der Gäste zur Kontaktnachverfolgung wird von den Mitarbeiter:innen ebenfalls überwacht.

Am Eingang und in der ganzen Location stehen Desinfektionsspender bereit.

Soweit die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, werden Eingang und Ausgang getrennt. Dort wo das baulich nicht möglich ist, werden ein- und ausgehende Personen nur Absperrband bzw. Markierungen getrennt geleitet.

Zusätzlich werden kontrollierte und registrierte Gäste als solche gekennzeichnet (mit Mindestverzehrkarte). Beim Verlassen des Betriebes werden die digital registrierten Gäste auf die Notwendigkeit des digitalen Auscheckens aufmerksam gemacht (z.B. Plakat oder persönlich).

Vorhandene automatische Türen oder Eingangstüren sind wenn möglich geöffnet.

Maskenpflicht

Im Betrieb gilt generell Maskenpflicht, ausgenommen ist der Konsum von Getränken und Speisen an der Bar oder an (Steh-)Tischen.

Nur auf der Tanzfläche (Varianten 2-4) besteht auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 CoronaVO eine Ausnahme von der Maskenpflicht, vorausgesetzt die verpflichtenden Vorgaben dieses Hygienekonzepts werden eingehalten.

Die Mitarbeiter:innen sind angehalten, gegenüber den Gästen auf die Einhaltung der Maskenpflicht hinzuwirken.

Es besteht Maskenpflicht für Mitarbeiter:innen und externe Dienstleister (DJ), wenn kein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen (z.B. Plexiglas-abtrennungen) besteht.

Garderobe

Die Garderobe wird mit einmaligen Nummern ausgehändigt. Das Garderobenpersonal ist durch Plexiglasscheiben abgetrennt.

Toiletten

Es besteht Maskenpflicht auf dem Weg zur und in der Toilette.

Um Personenströme zu steuern, werden soweit mögliche Laufwege durch Absperrungen bzw. Markierungen am Boden gekennzeichnet.

Es werden Seifen- und Desinfektionsspender aufgestellt und regelmäßig nachgefüllt. Es werden primär Handtuchspender verwendet, keine Handtücher zur Mehrfachnutzung. Einweghandtücher sind gegenüber Heißlufthändetrocknern zu bevorzugen, da letztere durch Aufwirbelung der Aerosole das Infektionsrisiko ggf. sogar erhöhen können.

Türklinken und Armaturen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

Es werden verkürzte Reinigungszyklen festgelegt.

Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft.

Im Club / In der Diskothek

Im Betrieb besteht generell Maskenpflicht, außer im Sitzbereich, an der Bar und an (Steh-) Tischen zum Verzehr von Speisen und Getränken.

Auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 CoronaVO durch das zuständige Gesundheitsamt besteht bei den Varianten 2-4 keine Maskenpflicht auf der Tanzfläche.

Flächen, die häufig benutzt/ berührt werden, werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

Es wird darauf hingewirkt, dass sich Gäste gleichmäßig auf die freien Gastflächen verteilen, so dass die Gesamtfläche genutzt werden kann.

Verkehrswege sind so anzupassen, dass der vorhandene Raum optimal genutzt werden kann, – soweit nötig, ist Mobiliar, Dekoration etc. zu reduzieren.

An den Tischen

Tische und Sitzgelegenheiten werden regelmäßig nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert.

Speise- und Getränkekarte werden durch abwischbare Materialien verwendet.

Es wird kontaktlose Zahlung angeboten.

Es wird vermehrt auf Arbeitsteilung gesetzt (Kellner:in serviert, Barkeeper:in bleibt hinter der Bar, anstatt durcheinander zu arbeiten).

An der Bar

Barhocker und Tresen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

Arbeitsutensilien und benutzte Gläser sind nach Gebrauch möglichst heiß zu spülen.

Sitzplätze und Selbstbedienungsbereiche an der Bar sind voneinander getrennt, zwischen Sitzplätzen und Selbstbedienungsbereich wird ein Mindestabstand eingehalten.

Die Plätze an der Bar werden soweit möglich mit Abstand zueinander angeordnet.

Es sind bauliche Schutzvorrichtungen vorhanden, (z.B. Plexiglasabtrennungen), sind Barmitarbeiter:innen von der Maskenpflicht befreit.

Arbeitsbereiche werden nach Möglichkeit entzerrt.

Häufigeres Wechseln von Lappen und Handtüchern.

Ausreichende Lüftung

Innenräume werden regelmäßig gemäß den Vorgaben der o.g. Varianten belüftet. Zum Einsatz kommende Lüftungs- und Luftreinigungsgeräte werden regelmäßig fachkundig eingestellt und gewartet.

Das gilt auch für ergänzend zum Einsatz kommende mobile Luftreinigungsgeräte (Hepa-Filter, UVC, Ionisation).

Soweit möglich Türen / Fenster / Dächer offenhalten, um zusätzlich für gute Durchlüftung, idealerweise Querlüftung zu sorgen.

Außenflächen werden verstärkt genutzt.

Weitere Maßnahmen:

Wir haben unsere Terrasse überdacht um Sie auch im Winter zu nutzen.

Mitarbeiter:innen

Mitarbeiter:innen haben eine Einweisung in das betriebliche Hygienekonzept erhalten. Diese sowie das Sicherheits- und Reinigungspersonal werden in die Vorgaben der aktuell geltenden Corona-VO eingewiesen. Bei Krankheitssymptomen ist das Erscheinen am Arbeitsplatz untersagt. Erkrankungen wie Fieber, Husten oder Halsschmerzen sind sofort der Betriebsleitung zu melden.

Es besteht Maskenpflicht für Mitarbeiter:innen und externe Dienstleister:innen (DJ), wenn kein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen (z.B. Plexiglasabtrennungen) besteht.

Die Nies- und Hustenetikette ist zu beachten. Häufiges gründliches Händewaschen vor und zwischen einzelnen Arbeitsschritten.

Der/die Arbeitgeber:in stellt ausreichend Tests zur Verfügung (mind. 2 pro Woche), sowie ausreichend Schutzausrüstung wie Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe und ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Desinfektionsmittel.

Mitarbeiter:innen beachten ein hohes Maß an Sauberkeit und Körperhygiene und desinfizieren sich regelmäßig die Hände. Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln, Umarmungen etc.) mit Gästen oder Kolleg:innen ist zu vermeiden.

Mitarbeiter:innen werden angehalten sich zu impfen und/oder regelmäßig zu testen.

Insbesondere das Türpersonal wird geschult und befähigt die 3G bzw. 2G-Nachweise zu überprüfen.

Verhaltensregeln für Gäste und Mitarbeiter:innen schriftlich fixieren und gut sichtbar hinter dem Tresen aushängen.

Auf gemeinsame Pausen und Besprechungen in engen Räumen verzichten.

Externe Dienstleister:innen haben einen 3G Nachweis zu erfüllen.

Ort : Winnenden Datum : 03.09.2021

Unterschrift – Inhaber/-in, Geschäftsführer/-in

Georgios Koutsonas